

WICHTIG!

Angesichts der Tragweite einer solchen Willenserklärung sollten Sie sich vor der Anfertigung Ihrer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung bzw. Vorsorgevollmacht unbedingt mit Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens eingehend beraten. Im Einzelfall empfiehlt sich vorab auch die Einholung juristischen Rates.

Voraussetzungen für die Gültigkeit der oben genannten Verfügungen und Vollmachten sind immer die eigene Volljährigkeit und die Einwilligungsfähigkeit im Zeitpunkt der Abfassung.

VORDRUCKE

Von Ärzten und Juristen erarbeitete Formulare der Sächsischen Landesärztekammer finden Sie im Internet unter: www.slaek.de/patientenverfuegung.

VORSORGEREGISTER

Das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie hier:

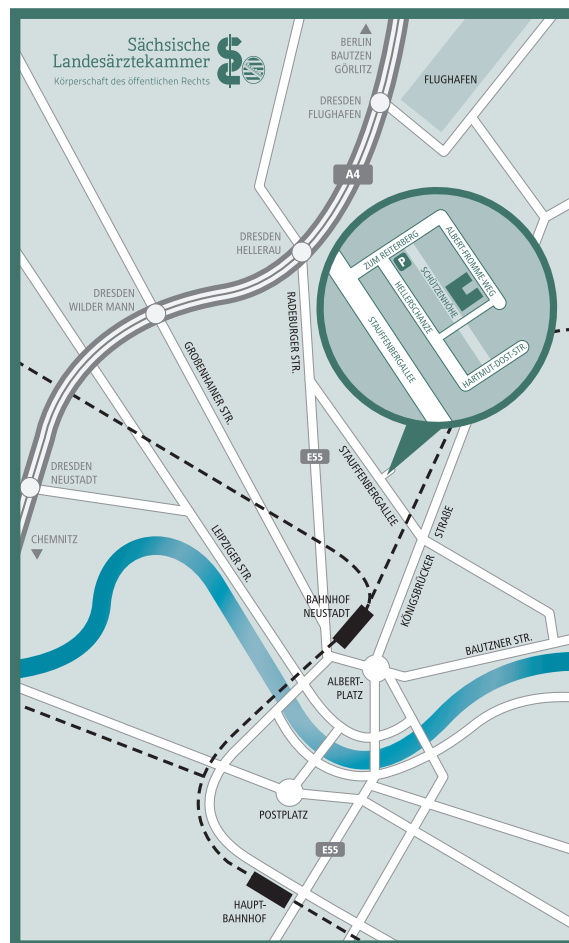
Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
– Zentrales Vorsorgeregister –
Kronenstraße 42
10117 Berlin

Telefon 0800 35 50 500 (gebührenfrei)
Fax 030 38 38 66 77
Web www.vorsorgeregister.de
E-Mail info@vorsorgeregister.de

KONTAKT

Sächsische Landesärztekammer
Rechtsabteilung
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Telefon 0351 8267-421
Fax 0351 8267-422
Web www.slaek.de
E-Mail ra@slaek.de



PATIENTENVERFÜGUNG

Abgesichert sein, wenn andere für Sie
entscheiden müssen.

WENN ANDERE ENTSCHEIDEN MÜSSEN

Bei medizinischen Maßnahmen hat jeder Mensch das Recht, selbst zu entscheiden, ob er bestimmten ärztlichen Eingriffen, Heilbehandlungen oder Untersuchungen zustimmt oder diese untersagt. Ärzte brauchen für jede Behandlung die Einwilligung des Patienten.

Um Ihren Willen festzustellen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre eigenen Wünsche zu äußern, gibt es drei Möglichkeiten:

- » **Patientenverfügung**
- » **Betreuungsverfügung**
- » **Vorsorgevollmacht**

Damit können Sie in gesunden Tagen im Sinne der uneingeschränkten Selbstbestimmung eine schriftliche Willenserklärung abgeben, für den Fall, dass Sie durch Unfall oder Erkrankung nicht mehr ansprechbar oder einwilligungsfähig sind.

Die Erklärungen sollten ausführlich über Ihre Wünsche, Wertevorstellungen und Glaubensüberzeugungen informieren, um in der konkreten Situation Entscheidungen daraus ableiten zu können.

PATIENTENVERFÜGUNG – BEKUNDUNG EIGENER WÜNSCHE

In einer Patientenverfügung können Sie Anliegen in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall eigener Einwilligungsunfähigkeit äußern.

BETREUUNGSVERFÜGUNG – BENENNUNG EINER PERSON

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie eine Person des Vertrauens benennen, für den Fall dass das Betreuungsgericht wegen eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen Betreuer einsetzt.

VORSORGEVOLLMACHT – BEVOLLMÄCHTIGUNG EINER PERSON

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen (zum Beispiel Partner, Angehörige oder Freunde) benennen, die im Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit für den Vollmächtserteilenden sofort rechtswirksam handeln.

KOMBINATIONSMÖGLICHKEITEN

Die Patientenverfügung ist auch als mögliche sinnvolle Ergänzung zur Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht verwendbar. In diesem Fall prüft der Betreuer im konkreten Fall, ob die Festlegungen in der Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Der Betreuer hat dann dem Willen des Betroffenen Ausdruck zu verleihen.

FORMALE ANFORDERUNGEN

Die Verfügungen und Vollmachten werden schriftlich abgefasst und sie lassen sich jederzeit formlos widerrufen. Durch Ihre eigenhändige Unterschrift sind sie verbindlich.

Zu empfehlen ist die Unterschrift mindestens eines Zeugen zur Bestätigung, dass Sie als Verfasser im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte sind.

Selbst zugefügte Ergänzungen sollten Sie mit einer zusätzlichen Unterschrift versehen.

Eine notarielle Beurkundung ist bei der Patientenverfügung und bei der Betreuungsverfügung nicht erforderlich. Bei der Vorsorgevollmacht ist eine notarielle Bestätigung dringend anzuraten, da es dabei häufig um finanzielle Angelegenheiten geht.

AUFBEWAHRUNG

Zur Aufbewahrung sollten Sie die Verfügungen und Vollmachten bei Ihren persönlichen Unterlagen verwahren und Kopien bei Angehörigen, Freunden oder eventuell beim Hausarzt hinterlegen.

Bei der Aufbewahrung sollte gewährleistet sein, dass die entsprechenden Personen unverzüglich Zugang zu den Unterlagen erhalten.

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können bereits existierende Verfügungen gemeldet werden.

Es ist empfehlenswert, immer einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort bei sich zu führen, zum Beispiel mit einer Hinweiskarte in Ihren Ausweis-papieren.